Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/278

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — Zo 22/70

Bonn, den 23. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/70 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt ich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/70 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)

Aufgrund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
47.01 - B - I	Sulfat- oder Natronzellstoff, 1 200 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	6 %	4,2 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Sulfat- oder Natronzellstoff wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer sind Schweden, Kanada und Finnland.

(2) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1]) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

(3) In den Vorjahren hatte die Bundesregierung folgende zollfreie Kontingente eröffnet:

1965	620 000 t
1966	650 000 t
1967	700 000 t
1968	870 000 t.
1969	1 120 000 t.

Der Bedarf im Jahre 1970 wird auf 1 200 000 t geschätzt.

(4) Die Versorgungslage der Gemeinschaft bei Sulfat- oder Natronzellstoff wird sich in naher Zukunft nicht wesentlich ändern. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß das Protokoll Nr. VII zum Abkommen betreffend Waren der Liste G auch im Jahre 1970 uneingeschränkt angewendet wird.

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/340